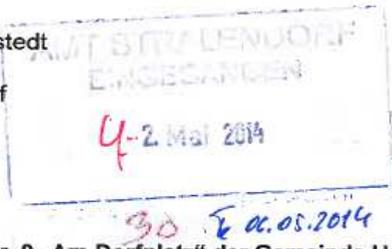


Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Stralendorf
z. H. Herrn Tennstedt
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf



Telefon: 0385 / 59 58 6-124
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-12c-130-14-5122-76063
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 30. April 2014

Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen, Amt Stralendorf

Ihr Schreiben vom 27. März 2014

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt **Stellung**:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorgelegten Unterlagen wurden erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind durch den Flächenentzug für die Wohnbebauung und die Ausgleichsmaßnahmen berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich der Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“ der Gemeinde Holthusen bezieht, sowie die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Bodenordnungsverfahrens Holthusen befinden.

Bedenken und Anregungen werden seitens des Verfahrensbearbeiters aber nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Gemeinde Holthusen	Blatt 9
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung -Vorentwurf -	Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“
Stellungnahme : Behörde/TöB ⊗	Nachbargemeinde
	Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 30.04.2014	

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen, dass keine landwirtschaftlichen Belange berührt werden und dass somit keine Bedenken/Anregungen vorgebracht werden.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ihre Aussage zum Bodenordnungsverfahren wird in die Begründung unter Punkt **5. Bestand** aufgenommen.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

3.1 Naturschutz

Ihre Aussage wird zur Kenntnis genommen. Andere Naturschutzbehörden wurden am Verfahren beteiligt.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

4.1 Immissions- und Klimaschutz

4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen und Betriebe bekannt, die nach dem BImSchG durch mich genehmigt bzw. mir angezeigt wurden

- Otto Dörner Entsorgung GmbH
(Abfallsortieranlage/ Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen, Anlage zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen),
- Volker Bülow & Partner GmbH
(Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen; Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen, Anlage zur Lagerung von Schrott)

Diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.

4.1.2 Lärmimmissionen

Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:

Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A)
nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)

Gemeinde Holthusen	Blatt 10
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung -Vorentwurf -	Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 30.04.2014	Bürger

3.2 Wasser

Ihre Aussage, dass Gewässer I. Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen in ihrer Zuständigkeit nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen.

3.3 Boden

Das Landesamt wurde beteiligt. Es liegt bisher keine Stellungnahme vor. Entsprechend Stellungnahmen des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 07.05.2014 sind keine Altlasten bekannt.

Da keine Altlasten angezeigt wurden, sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens gegenwärtig keine weiteren Abstimmungen mit Ihnen erforderlich. Darüber hinaus gehende schädlichen Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen können erst bei konkreten Baumaßnahmen festgestellt werden und sind dann zu berücksichtigen. Die Information wird an den Vorhabenträger weitergeleitet.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Ihre Stellungnahme wird berücksichtigt.

4.1 Immissions- und Klimaschutz

- Der Standort der Otto Dörner Entsorgung GmbH befindet sich am nördlichen Ortsrand von Holthusen, ca. 800 m nördlich vom geplanten B-Plangebiet Nr. 9. Dazwischen liegt die Ortslage Holthusen.
- Das Betriebsgelände der Volker Bülow & Partner GmbH befindet sich im Ortsteil Holthusen-Bahnhof, ca. 2.000 m nördlich des B-Plane Nr. 9. Auch hier liegt die Ortslage Holthusen dazwischen.

Der Bestandsschutz der beiden o.g. Betriebe ist aufgrund der Entfernung durch den geplanten Eigenheimstandort (B-Plan Nr. 9) nicht eingeschränkt.

Ihre Ausführungen zu den schalltechnischen Orientierungswerten werden zur Kenntnis genommen.

In der Begründung waren unter Punkt **9.2 Einwirkungen** Aussagen zu den schalltechnischen Orientierungswerten nach DIN 18005 getroffen worden. Die Tagwerte werden eingehalten. Trotz Lärmschutzwand treten bei den Nachtwerten Überschreitungen auf. Gemäß DIN 4109 ergibt sich daraus die Einstufung in den Lärmpegelbereich II. Passive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen schon bei üblichen Außenwand-, Fenster- und Dachkonstruktionen erfüllt sind.

Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWVG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

Im Auftrag

 Thomas Friebe

Gemeinde Holthusen	Blatt 11
Anlage zum Abwägungsbeschluss frühzeitige Beteiligung -Vorentwurf -	Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfplatz“
Stellungnahme : Behörde/TöB ☒	Nachbargemeinde Bürger
Abwägungsergebnis: StALU Westmecklenburg vom 30.04.2014	

4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Auf die Gültigkeit der Abfallsatzung war bereits in der Begründung unter Punkt **6.5 Technische Ver- und Entsorgung** hingewiesen worden.

Ihr Hinweis wird in die Begründung unter dem ergänzten Punkt **13. Hinweise** aufgenommen.